

vernehmung erneut durchzuführen. Es genügt die Mitteilung, daß es sich um eine Beschuldigtenvernehmung handelt. Im Vernehmungsprotokoll erfordert dies die Bezeichnung als "Vernehmungsprotokoll des Beschuldigten". Es entfällt damit die Notwendigkeit einer nochmaligen Mitteilung der Beschuldigung unter Hinweis auf das laufende Ermittlungsverfahren. Auch besteht nicht die gesetzliche Notwendigkeit einer erneuten Belehrung entsprechend §§ 61 und 91 StPO.

Eine erneute Unterrichtung entsprechend der Erstvernehmung ist in einer weiteren Beschuldigtenvernehmung dann erforderlich, wenn eine veränderte Rechtslage vorliegt. Dabei muß es sich um die Beschuldigtenvernehmung handeln, die nach der Veränderung der Einleitungstatbestände erfolgt. Ergeben sich Hinweise zu weiteren oder veränderten Tatbeständen bereits in vorherigen Vernehmungen, kann der Beschuldigte dazu vernommen werden. Es ist nicht erforderlich, eine gesonderte Befragung des Beschuldigten anzustellen. Es ist aber rechtlich erforderlich, nach der Bekanntgabe des zusätzlichen bzw. veränderten Tatbestands vom Beschuldigten eine Erklärung zu erlangen, die unter exakter Bezeichnung der Beschuldigtenvernehmung, in denen vorher dazu ausgesagt wurde, enthält, daß der Beschuldigte diese Aussagen als Beschuldigtenaussage im Ermittlungsverfahren bestehen lassen möchte. Er kann darauf hingewiesen werden, daß ihm die Rechte nach §§ 61 und 91 StPO auch dazu zustehen. Es ist damit gewährleistet, daß alle Beschuldigtenaussagen von den bereits dargestellten Bedingungen des Rechtsverhältnisses des Ermittlungsverfahrens erfaßt werden.

Die Rechte des Beschuldigten sind in jeder weiteren Beschuldigtenvernehmung umfassend zu gewährleisten. Das betrifft seine Rechte auf Mitwirkung an der allseitigen und unvoreingenommenen Feststellung der Wahrheit durch wahrheitsgemäße Aussagen zur Straftat ebenso wie die Rechte zum Zwecke der Verteidigung, zum Stellen von Beweisanträgen sowie das Beschwerderecht beim Staatsanwalt gegen Maßnahmen des Untersuchungsorgans im Zusammenhang mit der Beschuldigtenvernehmung oder anderen Ermittlungsverfahren.